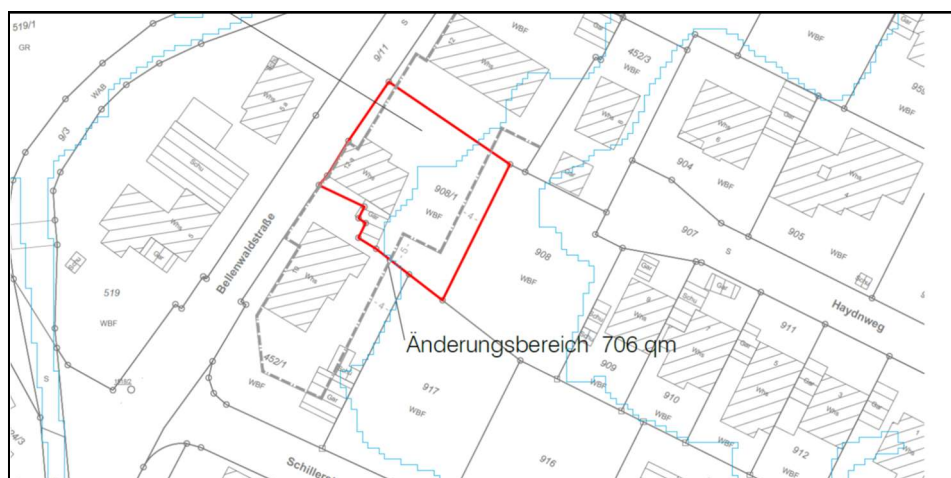


## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **4. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 01. Februar 2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Schlossbünd I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 21. Januar 2021.

#### **Ziel und Zweck der Planänderung:**

Im Rahmen der Nachverdichtung und der besseren Ausnutzung des vorhandenen Baugrundstücks wird der Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 908/1 beabsichtigt. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, ist es erforderlich, die Dachneigung, die Dachform, die Gebäude- und Wandhöhe, sowie die Geschossflächenzahl anzupassen. Durch die Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen pro neu errichtete Wohneinheit soll außerdem die Stellplatzproblematik, zumindest für den Bereich des betroffenen Grundstücks Flst.-Nr. 908/1, angegangen werden. Es sollen dadurch genügend Stellplätze für die vorhandenen Wohneinheiten im neu geplanten Gebäude zur Verfügung stehen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung vom Montag, den 15. Februar 2021 bis einschließlich Montag, 15. März 2021 im Rathaus, Zimmer 3, und im Rathausflur während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter <https://berghaupten.de/bauen-und-umwelt/bebauungsplaene/> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Berghaupten abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berghaupten, den 05. Februar 2021

gez. Clever  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathausdurchgang ab dem 06. Februar 2021 für die Dauer von einer Woche. Auf diesen Anschlag wird hiermit hingewiesen.